

Kurzinfos

■ Landratsamt	Seiten 2–12	■ Bekanntmachungen Zweckverbände	Seiten 16–30
■ Mitteilungen Gemeinden	Seiten 13–16	■ Verschiedenes	Seiten 31–32



Kooperation zwischen Landkreis, Schulamt und Polizei

Thomas Graupner vom Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB), Nordsachsens 2. Beigeordneter Jens Kabisch und der Leipziger Polizeipräsident René Demmler (von links) haben kürzlich in Delitzsch die Kooperationsvereinbarung zur „Prävention im Team“ (PiT) unterzeichnet. Ziel von PiT ist es, den Jugendlichen Lebenskompetenz zu vermitteln, Schulangst zu nehmen und die Gesundheit zu fördern. Um genauer

auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Schüler eingehen zu können, sind Befragungen geplant. So soll der Bedarf der Präventionsarbeit individuell an die jeweilige Schule angepasst werden. Schwerpunktthemen sind Sucht- und Drogenprobleme, Gewalt und Jugendkriminalität, aber auch die Gefahren und Risiken im Umgang mit Digitalen Medien.

Foto: LRA/Bley

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Hauptwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und
Landwirtschaft 03421 758-1049

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und
Kommunikation 03421 758-1034

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-2002

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 758-7202

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und

Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1334

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Hinweis: Der Einsendeschluss für Mitteilungen/Bekanntmachungen, die im letzten Amtsblatt des Jahres 2022 am 30. Dezember veröffentlicht werden sollen, ist Montag, der 19. Dezember 2022.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von
Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1-3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Büro Kreistag

Bekanntmachungen

In der 12. öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am **23. November 2022** wurde folgender Beschluss gefasst: statt.

Betreff **Beschluss-Nr.**

Öffentlicher Teil

➤ Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen 013/22 KA

Der hier genannte Beschluss kann im Landratsamt Nordsachsen, Schloßstr. 27, 04860 Torgau, Büro Kreistag (Zimmer 335) eingesehen werden.

Die 11. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen findet am

Mittwoch, dem 14. Dezember 2022, 16.00 Uhr, im HEIDE SPA Hotel & Resort, "Kursaal", Bitterfelder Str. 42, 04849 Bad Düben,

statt.

TAGESORDNUNG **Drucks.-Nr.**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Kreistages und Bestätigung der Niederschrift vom 12.10.2022
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Beratung und Beschlussfassung von Informations- und Beschlussvorlagen
- 3.1 Feststellung über das Vorliegen von wichtigen Gründen zur Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Kreisrätin Eike Petzold und Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der Ersatzperson Tilo Sahlbach 3- 277/22
- 3.2 Widerruf der Wahl und Wahl eines Nachfolgers eines Mitgliedes in den Kulturkonvent Kulturraum "Leipziger Raum" 3- 306/22
- 3.3 Widerruf der Wahl und Wahl eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen 3- 282/22
- 3.4 Widerruf der Wahl eines Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses und Wahl eines Ersatzmitgliedes 3- 276/22
- 3.5 Abberufung eines sachkundigen Einwohners des Ausschusses für Umwelt und Technik des Kreistages Nordsachsen 3- 278/22
- 3.6 Abberufung eines sachkundigen Einwohners des Vergabeausschusses des Kreistages Nordsachsen 3- 307/22
- 3.7 Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Gesundheits- und Sozialausschuss des Kreistages Nordsachsen 3- 300/22
- 3.8 Widerruf der Entsendung und Entsendung eines Vertreters in den Beirat der Abfall- und Servicegesellschaft des

- Landkreises Nordsachsen mbH
- 3.9 Widerruf der Entsendung und Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat der Entsorgungs-, Entwicklungs- und Baugesellschaft mbH 3- 280/22
- 3.10 Widerruf der Entsendung und Entsendung eines Vertreters in den örtlichen Beirat des Jobcenters Nordsachsen 3- 281/22
- 3.11 Wahl des Betriebsleiters (m/w/d) des Eigenbetriebes Bildungsstätten 3- 308/22
- 3.12 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 für den Landkreis Nordsachsen 3- 299/22
- 3.13 Bestätigung von im Haushaltsjahr 2022 unabweisbaren über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Jugendamt 3- 313/22
- 3.14 Aufhebung der für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege festgelegten Bedarfskriterien 3- 285/22
- 3.15 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Nordsachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 3- 311/22/1
- 3.16 Satzung über die Nutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Spätaussiedler sowie weitere ausländische Flüchtlinge für den Landkreis Nordsachsen 3- 312/22/1
- 3.17 Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages des Landkreises Nordsachsen an die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH für Straßenbahnleistungen im Bereich Taucha und Schkeuditz 3- 302/22/1
- 3.18 Ermächtigung zur Änderung der Gesellschaftsverträge der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH und deren Tochterunternehmen 3- 283/22
- 3.19 Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung der WFG-Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH 3- 284/22
- 3.20 Abmilderung des energiepreisbedingten Risikos einer Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung i.S.d. Insolvenzordnung landkreiseigener Gesellschaften in den Jahren 2023 und 2024 3- 305/22
- 3.21 Bericht des Landkreises Nordsachsen für das Wirtschaftsjahr 2021 3-1 073/22
- 4 Informationen und Anfragen

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 819/2022 Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Bad Dübén)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Schnaditz Flur 1	51/201	0,4207	Waldfläche, bebaut mit Bungalow und Nebengelaß
Schnaditz Flur 1	51/202	0,1997	Waldfläche, bebaut mit Bungalow und Nebengelaß

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **15.12.2022** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Zimmermann
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 810/2022 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Mügeln)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Mügeln	1299/1	0,8818	0,8212 ha Landwirtschaftsfläche, 0,0606 ha Fließgewässer

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **15.12.2022** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Zimmermann
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 828/2022 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Oschatz)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Oschatz	2702	0,1792	Landwirtschaftsfläche
Oschatz	2895	0,3738	0,3665 Landwirtschaftsfläche, 0,0073 Fließgewässer
Oschatz	2897	0,3976	Landwirtschaftsfläche
Oschatz	2898	0,3619	Landwirtschaftsfläche
Oschatz	2900	0,4200	Landwirtschaftsfläche
Oschatz	2904	0,6582	Landwirtschaftsfläche
Oschatz	2946	0,4213	Landwirtschaftsfläche
Oschatz	2947	0,9918	0,9883 Landwirtschaftsfläche, 0,0035 Weg
Oschatz	2950	0,5063	Landwirtschaftsfläche
Oschatz	2952	0,5007	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **15.12.2022** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu be-
kunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell
gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung
eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche be-
gründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwal-
tungsverfahren macht



Zimmermann
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 821/2022
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmi-
gung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach
dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961,
zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu ent-
scheiden:

Gemarkung (Stadt Eilenburg)	Flurstücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Eilenburg Flur 36	58	3,4883	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unterneh-
men, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der
Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben,
dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **15.12.2022** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu be-
kunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell
gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung
eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche be-
gründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwal-
tungsverfahren macht.



Zimmermann
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 803/2022
Information an Land-/Forstwirte und
Land-/Forstwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmi-
gung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach
dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961,
zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu ent-
scheiden:

Gemarkung (Stadt Torgau)	Flurstücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Staupitz Flur 5	294/63	0,8121	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unterneh-
men, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der
Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben,
dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **15.12.2022** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu be-
kunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell
gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung
eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche be-
gründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwal-
tungsverfahren macht.



Zimmermann
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für
Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer
Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgrün-
dung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen
in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsför-
derungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen
und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirt-
schaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt
durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058
oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Bau- und Umwelt

Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2022_1002825

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Börlin (6604): 10/1, 11, 13, 18/f, 20/1, 21/2, 21/3, 21/5, 27, 78, 467, 468, 469/1, 475, 476, 477, 478/1, 479, 480, 481, 483, 485, 486, 487, 488, 489, 542, 543, 544/3, 544/5, 26/3, 737/a

Antragsnummer: 730_2022_1004286

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Börlin (6604): 28/c, 28, 32/1, 32/2, 42, 47, 48, 49, 50/2, 51, 52/5, 52/6, 52/7, 65, 84/1, 84/3, 84/4, 201/9, 201/11, 201/12, 201/13, 201/14, 202/1, 202/a, 245, 375, 414/a, 540, 585/g, 589/1, 71/3, 94, 585/q, 766

Antragsnummer: 730_2022_1004332

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Calbitz (6652): 108/1, 109/1, 110, 111, 113/6, 113/10, 114, 116, 117, 119/2, 119/6, 123, 126, 128/3, 129/1, 133/1, 141, 150, 152/2, 152/6, 152/8, 157/1, 157/2, 158/1, 158/2, 160, 161, 163/8, 163/9, 163/10

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

05.12.2022 bis zum 04.01.2023
in der Geschäftsstelle des

Vermessungsamt Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2021_1003754

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Schkeuditz Flur 6 (5628): 109/133, 109/195, 109/196, 109/197, 109/198, 109/199, 109/200, 109/202, 109/203, 109/206, 109/207, 109/210, 109/211, 109/213, 109/214, 109/215, 109/216, 109/217, 109/218, 109/219, 109/220, 109/221, 109/222, 109/223, 109/224, 109/225, 109/226, 109/227, 109/228, 109/229, 109/230, 109/231, 109/232, 109/233, 109/234, 109/235, 109/236, 109/237, 109/238, 109/239, 109/240, 109/241, 109/242, 109/243, 109/244, 109/245, 109/246, 109/247, 109/248, 109/249, 109/250, 109/251, 109/252, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

05.12.2022 bis zum 04.01.2023
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

110/Be/081.9.0-378/2021/TO

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Stadt Belgern-Schildau,
Belgern,
Markt 3,
04874 Belgern-Schildau,

vertreten durch die Sachbearbeiterin, Frau Peggy Hauffe, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach
Elsa Minna Köhler,
geb. Preil, geb. 02.02.1908, gest. 06.11.1978

bezüglich des im **Grundbuch von Sitzenroda Blatt 248** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 484/140 der Gemarkung Sitzenroda Flur 3
sowie Anteil an ungetrennten Hofräumen, Best. Bl. 139,
Belgerner Straße 15 (alt: Karl-Marx-Str. 15) in Sitzenroda.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückseigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 26.07.2021 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Sitzenroda vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- | | |
|--|---|
| ✓ Veräußerung an Dritte | ✓ Grundstückstausch |
| ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft | ✓ Abschluss von Pachtverträgen |
| ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles | ✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a. |

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.



Fleischer
Dezernent



110/Be/081.9.0-383/2021/TO

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Stadt Belgern-Schildau,
Belgern,
Markt 3,
04874 Belgern-Schildau,

vertreten durch die Sachbearbeiterin, Frau Peggy Hauffe, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, dem

Eigentümer unbekanntes Aufenthaltes
August Wilhelm Albrecht, geb. unbekannt

bezüglich des im **Grundbuch von Neußen Blatt 76** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 38 der Gemarkung Neußen Flur 2.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückseigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag der Kaiser Agrargenossenschaft eG vom 29.11.2021 hervor. Demnach ist der Abschluss eines Pachtvertrages vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- ✓ Veräußerung an Dritte
- ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles

- ✓ Grundstückstausch
- ✓ Abschluss von Pachtverträgen
- ✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

- ✓ Veräußerung an Dritte
- ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles

- ✓ Grundstückstausch
- ✓ Abschluss von Pachtverträgen
- ✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Dezernent



Fleischer
Dezernent



110/Be/081.9.0-386/2022/TO

110/Be/081.9.0-398/2022/DZ

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Stadt Belgern-Schildau,
Belgern,
Markt 3,
04874 Belgern-Schildau,**

vertreten durch die Sachbearbeiterin, Frau Peggy Hauffe, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

**unbekannten Erben nach
Otto Kretzschmar, geb. 18.03.1895, gest. 1917**

bezüglich des im **Grundbuch von Liebersee Blatt 17**
verzeichneten Grundstückes
Flurstück 12 der Gemarkung Liebersee Flur 10.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückseigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 11.01.2022 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Liebersee vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Große Kreisstadt Schkeuditz,
Rathausplatz 3,
04435 Schkeuditz,**

vertreten durch die Sachgebietsleiterin Liegenschaften, Frau Astrid Bönisch, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

**unbekannten Erben nach
Dr. Friedrich Hermann Erwin Burkhardt,
geb. 26.10.1894, gest. 10.05.1976**

bezüglich des im **Grundbuch von Schkeuditz Blatt 99**
verzeichneten Grundstückes
Flurstück 367 der Gemarkung Schkeuditz Flur 9.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückseigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag Stadtverwaltung Schkeuditz vom 20.06.2022 hervor. Demnach ist ein Verkauf des Grundstückes vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- ✓ Veräußerung an Dritte
- ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
- ✓ Grundstückstausch
- ✓ Abschluss von Pachtverträgen
- ✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.



Fleischer
Dezernent



**Benachrichtigung
über eine öffentliche Zustellung
gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren

Herrn Sarbjit Singh
geboren am 13.05.1968
zuletzt wohnhaft in Ferdinandstraße 1, 04838 Eilenburg

ist ein Feuerstättenbescheid vom 29.12.2021,
Aktenzeichen 1562.000 – 4 – 1, im

Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Ordnung und Kommunales
Ordnungsamt
Allgemeines Ordnungsrecht
Richard-Wagner-Straße 7 B, 04509 Delitzsch

zur Einsichtnahme und Abholung hinterlegt.

Eine aktuelle Wohnanschrift konnte nicht ermittelt werden. Die Abmeldung der zuletzt bekannten Wohnanschrift erfolgte durch Amtswegen nach England.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises den Bescheid unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 24.11.2022

gez. Groth
Amtsleiterin

**Benachrichtigung
über eine öffentliche Zustellung
gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren

Frau Gina Thierbach
geboren am 15.07.1971 in Wurzen
wohnhaft in Bahnhofstraße 65, 04774 Dahlen

ist ein Bescheid vom 27.10.2022,
Aktenzeichen 532/Szy/633.13/22.140, im

Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Ordnung und Kommunales
Ordnungsamt
Allgemeines Ordnungsrecht
Richard-Wagner-Straße 7 B, 04509 Delitzsch

zur Einsichtnahme und Abholung hinterlegt.

Der Bescheid konnte mehrfach nicht zugestellt werden und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises den Bescheid unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 14.11.2022

gez. Groth
Amtsleiterin

**Benachrichtigung
über eine öffentliche Zustellung
gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren

Frau Susanne Liebezeit
geboren am 09.02.1969 in Riesa

ist ein Bescheid vom 14.11.2022,
Aktenzeichen 532/Szy/633.13/22.134, im

Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Ordnung und Kommunales
Ordnungsamt
Allgemeines Ordnungsrecht
Richard-Wagner-Straße 7 B, 04509 Delitzsch

zur Einsichtnahme und Abholung hinterlegt.

Eine aktuelle Anschrift konnte nicht ermittelt werden. Anhörungen und Bescheide sind mehrfach unzustellbar zurückgekommen. Der Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises den Bescheid unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 14.11.2022

gez. **Groth**
Amtsleiterin

Dezernat Soziales und Gesundheit

Mitteilungen

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.3.0560/22 für Frau Nadine Plietz, geb. am 14.08.1985

zuletzt wohnhaft in 04552 Borna; Straße unbekannt, konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 21.11.2022

gez.
Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.6.0397/22

für Herrn Dgalal Abdullayev, geb. am 01.07.1986

zuletzt wohnhaft in: unbekannter Aufenthalt in der Ukraine konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 21.11.2022

gez.
Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Öffentliche Zustellung

Die Schriftstücke „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.1.0502/22 und Az.: 469.31.1.0503/22

für Herrn Vitalij Kotliarov, geb. am 19.07.1976

zuletzt wohnhaft in der Ukraine konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 21.11.2022

gez.
Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.2.0437/22

für Herrn Dmytro Walerijowitsch Horokh, geb. am 17.08.1985

zuletzt wohnhaft in Sumska Oblast, m. Shostka, Ukraine konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 21.11.2022

gez.

Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.6.0369/22

für Herrn Vladimir Apanashchenko, geb. am 22.08.1988

zuletzt wohnhaft in Bulvar Vecherniy 16 Wohnung 46, 50076 Krivoy Rog

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 21.11.2022

gez.

Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.6.0366/22

für Herrn Serhij Iwanowitsch Tkachuk, geb. am 22.03.1980

zuletzt wohnhaft in Sichovy Striltsiv 2/2, 78200 Kolomyja, Ukraine

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 21.11.2022

gez.

Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Sie sind gefragt.

Wir brauchen Ihre Meinung für die Planung und Gestaltung von digitalen Elternkursen

Teilnahme bis Dezember 2022



Umfrage

Für Schwangere, Mütter und Väter





Anonym. Freiwillig.

+ Geschenk für Ihre Teilnahme!

Das Angebot der digitalen Elternkurse erfolgt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Familienetzwerk und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheits- und Sozialwesen. Es wird gefördert von:



Familienetzwerk



Bundesstiftung Frühe Hilfen



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



AUFHOLPAKET

Stand: Januar 2022



**Pflegekoordination
Nordsachsen**

Auskunft, Beratung und Vermittlung
rund um das Thema Pflege

Ansprechpartner für die Projekte „Alltagsbegleiter“
und weitere Unterstützungsangebote im Alltag

**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat
Soziales/Sozialamt
Schloßstraße 27, 04860 Torgau**

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

**Telefon:
03421 758 6204**

pflgekoordination@lra-nordsachsen.de

**Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de**

Die Maßnahme Pflegekoordination wird
mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundla-
ge des von den Abgeordneten des Sächsi-
schen Landtags beschlossenen Haushaltes



Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... **und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:

Katrin Petersohn
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6140,
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:

N. N.
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6538,
E-Mail: pflegekinderdienst@lra-nordsachsen.de

Taucha, Bad Dübren und Eilenburg-Ost:

Stefanie Staab
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6107,
E-Mail: stefanie.staab@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreiheide, Trossin, Domnitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:

Katharina Mann
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6163,
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügel, Wernsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):

Ines Renner
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6180,
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:

Katharina Mucke
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6188,
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Mitteilungen Gemeinden

Große Kreisstadt Schkeuditz

Stellenausschreibung

Die Große Kreisstadt Schkeuditz mit ihren 9 Ortsteilen ist ein entwicklungsstarkes Mittelzentrum mit rund 19 000 Einwohnern und ca. 81 km² Fläche im Ballungsraum zwischen den Oberzentren Halle und Leipzig.

Wenn ihr auf der Suche nach einer abwechslungsreichen **Ausbildung** seid, dann könnte die nachfolgende Stellenausschreibung genau das Richtige sein.

Die Stadtverwaltung Schkeuditz sucht zum 01. September 2023 im **Technischen Service** im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

einer **Gärtnerin/ eines Gärtners**
in der **Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

zwei Auszubildende (m/w/d)

Der Technische Service unterstützt die Stadt Schkeuditz bei der Unterhaltung der städtischen Grünanlagen, Parks, Spielplätze, Straßen, Wege und Plätze. Er übernimmt Aufgaben im Winterdienst, im Friedhofswesen und Serviceleistungen für Städtische Einrichtungen. Die Betriebseinrichtungen befinden sich in einem modernen Büro- und Sozialgebäude in der Edisonstraße. Der Betrieb verfügt über einen Fuhrpark mit modernen LKWs, eine Transporterflotte, mehrere Traktoren sowie umfangreiche Kleintechnik, die in der eigenen Werkstatt gewartet und repariert wird.

Die duale Ausbildung erfolgt innerhalb von drei Jahren im Ausbildungsbetrieb Technischer Services in Zusammenarbeit mit einem gärtnerischen Fachbetrieb, im beruflichen Schulzentrum in Wurzen und in überbetrieblichen Ausbildungszentren in Dresden.

Eure Ausbildungsinhalte umfassen:

- Bodenkunde sowie Bearbeitung, Entwässerung und Verbesserung des Bodens
- Aufbereiten sowie Herrichten von Erden und Substraten
- Aufbau/Lebenserscheinungen von Pflanzen und deren Vermehrung und Verwendung
- Arbeiten an der Pflanze, u. a. Düngung, Bewässerung, Pflanzenschutz, Wachstumsregulatoren und Pflege des Standortes
- Einsatz und Wartung der Maschinen und Geräte
- Verwendung sowie Be- und Verarbeitung von Werkstoffen und Hilfsmitteln
- Grundlagen über Ernte, Aufbereitung, Lagerung und Absatz
- Vorbereitung, Einrichtung und Abwicklung von Baustellen
- Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen
- Herstellen von befestigten Flächen und Bauwerken in Außenanlagen

Euer Profil - ihr verfügt über:

- einen Realschulabschluss, qualifizierenden Hauptschulabschluss mit abgeschlossenem Berufsvorbereitungsjahr
- gute schulische Leistungen in naturwissenschaftlichen Fächern

- handwerkliches Geschick und Interesse am Umgang mit technischen Geräten
- Verständnis für Natur und Freude am Umgang mit Pflanzen
- Aufgeschlossenheit und Teamfähigkeit
- gesundheitliche Eignung, insbesondere gute körperliche Verfassung und Allwettertauglichkeit

Unser Profil - Wir bieten euch:

- die Ausbildung in einer dynamischen und prosperierenden Stadt
- eine anspruchsvolle, abwechslungsreiche und vielseitige Ausbildung
- Anwendung des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
- regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden
- 30 Tage Erholungsurlaub pro Kalenderjahr
- eine Bezahlung auf der Grundlage des TVAöD und eine jährliche Sonderzahlung
- eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung

Wenn wir euer Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns über eure Bewerbung mit Bewerbungsschreiben, tabellarischem Lebenslauf, Kopien des Abschlusszeugnisses bzw. der letzten beiden Schulzeugnisse und Praktikumeinschätzungen.

Bitte richtet eure **Bewerbung bis zum 16.01.2023** an die Stadtverwaltung Schkeuditz, Hauptamt/ SG Personal, Postfach 11 44, 04431 Schkeuditz oder elektronisch im PDF-Format an bewerbung@schkeuditz.de.

Schwerbehinderte Menschen beziehungsweise ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt. Bitte fügt den Bewerbungsunterlagen einen Nachweis über die Schwerbehinderung/Gleichstellung bei. Für Fragen steht euch der Leiter des Technischen Services, Herr Froehlich, unter der Rufnummer 034204-88241 gerne zur Verfügung.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, können leider nicht erstattet werden. Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen ohne adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können.

Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Bewerbung gem. Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. A) DS-GVO ausdrücklich das Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung der persönlichen Daten für Zwecke des Auswahlverfahrens bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilt wird. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich per E-Mail oder Briefpost widerrufen werden.

Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und den Rechten befinden sich in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

Bergner
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung

Die Große Kreisstadt Schkeuditz mit ihren 9 Ortsteilen ist ein entwicklungsstarkes Mittelzentrum mit rund 19 000 Einwohnern und ca. 81 km² Fläche im Ballungsraum zwischen den Oberzentren Halle und Leipzig.

Wenn Sie auf der Suche nach einer abwechslungsreichen Tätigkeit in der Verwaltung sind, dann könnte die nachfolgende Stellenausschreibung genau das Richtige für Sie sein.

Die Stadtverwaltung Schkeuditz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Hauptamt

eine **Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter**
(m/w/d)

Verwaltung

Die unbefristete Vollzeitstelle ist nach Entgeltgruppe 6 TVöD ausgewiesen.

Ihre Aufgaben umfassen:

- die Beschaffung von allgemeinem Verwaltungsbedarf nach VOL und im Direkteinkauf
- die Organisation des allgemeinen Verwaltungsbetriebs
- die Verwaltung der Dienstfahrzeuge
- die Organisation der technischen Dienstleistungen (Postversand, Botendienste)
- Organisation der Schriftgutverwaltung und des historischen Archives
- Verwaltungstechnische Betreuung des Museums und der Bibliothek
- Haushaltüberwachung und Mitwirkung bei der Planung des Haushaltes in den Produkten Verwaltung, Museum und Bibliothek
- Mitwirkung im Gesundheits- und Arbeitsschutz
- Mitwirkung bei der Organisation des Datenschutzes

Ihr Profil - Sie verfügen über:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten
- oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse im Vergabe-, Beschaffungs- und Rechnungswesen
- wünschenswert sind Erfahrungen in der Schriftgutverwaltung und dem Archivwesen sowie bei der Fördermittelabrechnung
- gute Kenntnisse der Office-Anwendungen (Word, Excel)
- Selbstständige, flexible, sorgfältige und strukturierte Arbeitsweise
- Koordinations- und Organisationsgeschick
- Kommunikations-, Durchsetzungs- und Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B

Unser Profil - Wir bieten Ihnen:

- die Arbeit in einer dynamischen und prosperierenden Stadt
- eine anspruchsvolle, abwechslungsreiche und vielseitige Tätigkeit im Team des Hauptamtes
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, welches grundsätzlich teilszeitfähig ist
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung sowie mobiles Arbeiten bei 39 Wochenstunden in Vollzeit
- 30 Tage Erholungsurlaub sowie Zeitausgleich bei Überstunden
- familienfreundliche Arbeitsbedingungen
- bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine Bezahlung auf der Grundlage des TVöD und eine jährliche Sonderzahlung
- eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung

- Anerkennung einschlägiger Berufserfahrungen

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit aussagefähiger Darstellung Ihres beruflichen Werdegangs sowie dem Nachweis Ihrer Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung
bis zum 12. Dezember 2022

an die Stadtverwaltung Schkeuditz, Hauptamt/SG Personal, Postfach 11 44, 04436 Schkeuditz oder elektronisch im PDF-Format an Bewerbung@schkeuditz.de.

Schwerbehinderte Menschen beziehungsweise ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt. Bitte fügen Sie den Bewerbungsunterlagen einen Nachweis über die Schwerbehinderung/Gleichstellung bei.

Die Vorstellungsgespräche finden voraussichtlich in der 2. Kalenderwoche 2023 statt.

Als Ansprechpersonen steht Ihnen für fachliche und personalrechtliche Fragen die Hauptamtsleiterin Frau Zenker unter der Rufnummer 034204-88158 gerne zur Verfügung.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, können leider nicht erstattet werden.

Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen ohne adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können.

Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gem. Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. A) DS-GVO ausdrücklich Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für Zwecke des Auswahlverfahrens bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich per E-Mail oder Briefpost zu widerrufen. Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

Bergner

Oberbürgermeister

Stellenausschreibung

Die Große Kreisstadt Schkeuditz mit Ihren 9 Ortsteilen ist ein dynamisch wachsendes Mittelzentrum mit rund 19 000 Einwohnern und ca. 81 km² Fläche im Ballungsraum zwischen den Oberzentren Halle und Leipzig.

Schkeuditz als ein Verkehrsknotenpunkt von europäischer Bedeutung wird von zwei Autobahnen, drei Bundesstraßen, Straßen- und S-Bahn sowie einer ICE-Strecke erschlossen. Die Wirtschaft wird vom internationalen Flughafen Halle/Leipzig geprägt.

Schkeuditz ist Teil der Metropolregion Mitteldeutschland und ein Verkehrs- und Dienstleistungszentrum mit modernem produzierendem Gewerbe von regionaler und überregionaler Bedeutung. Namhafte mittelständische Großunternehmen und über 1.500 Gewerbetreibende, Handwerker und Händler haben hier ihren Sitz.

Die Stadt grenzt an den Auenwald, der sich als Ort der Ruhe und Erholung, wie ein grüner Gürtel an den südlichen Rand der Stadt anschließt, durchzogen von Elster und Luppe und langen Waldwegen. Nördlich befindet sich der Schladitzer See, der sich als ehemaliger Tagebau zum Badeseesportzentrum entwickelt.

Wenn Sie auf der Suche nach einer abwechslungsreichen und anspruchsvollen gestaltenden Tätigkeit in der Verwaltung sind, dann könnte die nachfolgende Stellenausschreibung genau das Richtige für Sie sein.

Die Stadtverwaltung Schkeuditz sucht zum nächstmöglichen Termin im Sachgebiet Tiefbau

eine **Sachbearbeiterin**/ einen **Sachbearbeiter**
(m/w/d)

Grünflächen, Freianlagen und Gewässer

Die unbefristete Vollzeitstelle ist nach Entgeltgruppe 10 TVöD (VKA) ausgewiesen.

Ihre Aufgaben umfassen:

- Vorbereitung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen in städtischen Freianlagen, Denkmälern, Spielplätzen und Gewässern
- Ausschreibung und fachliche Begleitung von Pflegeleistungen von städtischen Grünflächen durch Fremdfirmen und dem kommunalen technischen Service
- Koordination der Unterhaltungsarbeiten an klassifizierten Gewässern II. Ordnung, deren baulichen Einrichtungen, Umsetzung der EU/Wasserrahmenrichtlinie
- Ausschreibung und fachliche Begleitung von Neuanpflanzungen, Pflegemaßnahmen im Kommunalwald
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Zuständigkeitsbereich
- Zuarbeiten zur Bauleitplanung
- Fördermittelbeantragung und -abrechnung
- Planung, Abrechnung und Überwachung der Finanzmittel im Zuständigkeitsbereich
- Produkt- und Budgetverantwortung im Zuständigkeitsbereich im Rahmen der Finanzbuchhaltung

Die genaue Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie organisationsbedingte Aufgabenänderungen bleiben der Stadtverwaltung vorbehalten.

Ihr Profil – Sie verfügen über:

- einen erfolgreichen Abschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang (FH) in den Fachrichtungen Naturschutz und Landschaftspflege bzw. -planung, Landschaftsökologie und Naturschutz oder in einer anderen ingenieurtechnischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit vergleichbarer Spezialisierung/vergleichbarem Schwerpunkt
- möglichst Erfahrungen im Tätigkeitsbereich der öffentlichen Verwaltung, Kenntnisse im öffentlichen Planungsrecht sowie im Vergabe-Auftragswesen und Vertragsrecht
- ein hohes Maß an Belastbarkeit, Flexibilität und Engagement
- die Fähigkeit zum selbstständigen, strukturierten und lösungsorientierten Arbeiten
- gute betriebswirtschaftliche sowie ausgeprägte PC-Kenntnisse
- eine stetige Bereitschaft zur berufsspezifischen fachlichen Qualifizierung
- den Führerschein der Klasse B

Unser Profil - Wir bieten Ihnen:

- die Arbeit in einer dynamischen und prosperierenden Stadt
- eine anspruchsvolle, abwechslungsreiche und vielseitige Tätigkeit in einem erfahrenen Team
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, welches grundsätzlich teilzeitfähig ist
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung sowie mobiles Arbeiten bei 39,5 Wochenstunden in Vollzeit
- 30 Tage Erholungsurlaub sowie Zeitausgleich bei Überstunden
- familienfreundliche Arbeitsbedingungen
- bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine Bezahlung auf der Grundlage des TVöD und eine jährliche Sonderzahlung
- eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung
- Anerkennung einschlägiger Berufserfahrungen

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit aussagefähiger Darstellung Ihres beruflichen Werdegangs sowie dem Nachweis Ihrer Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 19. Dezember 2022

an die Stadtverwaltung Schkeuditz, Hauptamt/SG Personal, Postfach 11 44, 04436 Schkeuditz oder elektronisch im PDF-Format an Bewerbung@schkeuditz.de

Schwerbehinderte Menschen beziehungsweise ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt. Bitte fügen Sie den Bewerbungsunterlagen einen Nachweis über die Schwerbehinderung/Gleichstellung bei.

Als Ansprechpersonen steht Ihnen für fachliche Fragen der Bürgermeister Herr Thomas unter der Rufnummer 034204-88132 und für personalrechtliche Fragen die Hauptamtsleiterin Frau Zenker unter der Rufnummer 034204-88158 gerne zur Verfügung.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, können leider nicht erstattet werden.

Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen ohne adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können.

Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gem. Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. A) DS-GVO ausdrücklich

Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für Zwecke des Auswahlverfahrens bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich per E-Mail oder Briefpost zu widerrufen. Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bergner
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen Zweckverbände

Wasser-u. Bodenverband Torgau

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2023 liegt in der Zeit

vom 02.12.2022 bis 21.12.2022

zur Einsichtnahme für Einwohner des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Torgau, in der Geschäftsstelle, Hauptstraße 42, OT Mehderitzsch, 04861 Torgau wähen der üblichen Dienstzeiten aus.

Einwohner haben die Möglichkeit für die Dauer von 14 Arbeitstagen – beginnend vom ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt – in der Zeit vom

02.12.2022 bis einschließlich 21.12.2022

Einwendungen gegen diesen Entwurf zu erheben.

Bitte Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren unter der Telefonnummer 03421-902855.

gez.
Klepel
Verbandsvorsteher

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

SATZUNG

über die öffentliche

ABWASSERBESSEITIGUNG

(Abwassersatzung – AbwS)

vom 24.11.2022

Aufgrund von §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (GVBl. S. 134), § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), und §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (GVBl. S. 144), § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) i.V.m. §§ 2, 9, 17, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. S. 245), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil – Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“ (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheits-einrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind die vom Zweckverband bzw. seinen Rechtsvorgängern seit 1990 errichteten Anlagen und die Anlagen, die von der WAB Leipzig GmbH i. L., den Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen oder Dritten zuzuordnen sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie keine Gewässer sind, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009, (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in der Regel bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen, sog. Anliegergrundstücke (Anschlusskanäle im Sinne von § 11) sowie Gruppenkläranlagen, die der Zweckverband als öffentliche Anlagen betreibt.
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte, Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drossleinrichtungen für die vergleichsmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht dem Zweckverband gehören bzw. nicht zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen. Hierunter zählen auch Anlagen in privaten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit die Anlagen nicht im Eigentum des Zweckverbandes stehen, zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt. Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und

Wartung dieser Anlagen durch den Zweckverband oder den von ihm beauftragten Dritten im Sinne des § 48 SächsWG sowie des § 5 Kleinkläranlagenverordnung (KKlärAnlVO) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503, 554), in den jeweils geltenden Fassungen.

- (5) Kleinkläranlagen (KKA) sind Anlagen zur Behandlung häuslicher Abwässer, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) oder 8m³ täglich bemessen sind.
- (6) Abflusslose Gruben dienen der Sammlung des gesamten Schmutzwassers, insbesondere auch des anfallenden Grauwassers aus dem Bad- und Küchenbereich.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4**Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5**Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6**Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Anhang A.1 des Merkblattes

DWA-M 115-2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. in der jeweils gültigen Fassung liegt,

9. sonstiges Abwasser, sowie Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von unbefestigten Flächen, für dessen Beseitigung der Zweckverband nicht zuständig ist, Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes nach § 7 Abs. 3 zulässig.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7**Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Zweckverband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Dies geschieht im Einzelfall durch Anordnung gegenüber dem Einleitenden. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
 2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinleiter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder unzulässig sind, um

die Störung zu beseitigen.

- (5) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete - sofern er Abgabenschuldner ist - darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen.
- (6) Der Zweckverband hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.
- (7) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser und unbelastetes sonstiges Wasser (insbesondere Grund-, Quell- und Drainagewasser und Kühlwasser) nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig.

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Dies gilt auch für die Einleitungen nach § 7 Abs. 3 und 7.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer KKA und einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Kleinkläranlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis mindestens zum Ende des dritten folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der Zweckverband kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) vom 07.10.1994 (SächsGVBl. S. 1592), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 93 WHG i. V. m. § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden. Mögliche Entschädigungen regelt das SächsWG in Verbindung mit § 95 WHG.

3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält grundsätzlich einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss eines Grundstücks zur zentralen Entsorgung notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten. Voraussetzung ist das Entstehen der Abwasserbeitragspflicht nach dieser Satzung und dass eine Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück nicht notwendig ist.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12**Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz**

- (1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13**Genehmigungen**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:
1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2004 (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Entsorgung dient oder Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist. Die Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.
- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 14**Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15**Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem

sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

- (2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Entsorgung dient oder Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist. Die Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.

- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16**Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsanlagen Toiletten mit Wasserspülung**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen

Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungsbestimmungen für die Abscheidevorrichtungen und § 14 gelten entsprechend, u. a. auch für die Notwendigkeit zur Führung eines Betriebstagebuchs.

- (2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksent-

wässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19

Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von dem Zweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie den Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der Zweckverband oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Zweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 Nr. 1) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen dem Zweckverband nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Der Zweckverband kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
- 1) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - 2) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend

4. Teil – Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20

Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 41.231.318,00 € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs.2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Für Grundstücke, denen lediglich die Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkraft-Treten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragsatz von 4,50 DM/qm Nutzungsflä-

che, das entspricht 2,30 €/qm Nutzungsfläche, gelten in voller Höhe als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.

- (5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften der SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 und 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung

der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 25

Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
- | | |
|---|-----|
| 1. In den Fällen der §§ 29 Abs. 2 bis 4 und 30 Abs. 5 | 0,5 |
| 2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29a) und § 30 Abs. 2, Satz 3 | 1,0 |
| 3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 5. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5. | |
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche des Bauwerks und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche des Bauwerks und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl:
- bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,
 - bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.
- Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse, Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29a Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29a entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche des Bauwerks und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche des Bauwerks und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen aus Berechnungen nach diesem Absatz werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 31 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn:
 1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar

schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,

3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen der §§ 25 bis 30. Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungs- oder Grundflächenfaktoren, wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des IV. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33 Beitragsatz

Der Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,30 € je m² Nutzungsfläche.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 21 Abs. 3, mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung (-änderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrages,
 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 3 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

Vorauszahlungen werden nicht erhoben.

§ 37 Ablösung des Beitrags

- (1) Der erstmalige Beitrag für die Schmutzwasserentsor-

gung im Sinne von § 20 Abs. 1, §21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§21 Abs. 4, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrages unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

V. Teil – Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39

Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser. Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.

§ 40

Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser oder das sonstige Wasser anfällt, das in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, ist der Einleiter Gebührenschildner.
- (2) Gebührenschildner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschildner nach Absatz 1 und 2 haften als Gesamtschuldner. Entwässern mehrere Grundstücke über eine Grundstücksentwässerungsanlage, haften die Eigentümer dieser Grundstücke für das über diese Anlage entsorgte Abwasser und sonstige Wasser als Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen

angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Trinkwasserentgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch im Veranlagungszeitraum,
 2. bei nichtöffentlicher Wasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge,
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 4. das auf Grundstücken anfallende Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und das sonstige Wasser, soweit es in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird,
 5. bei Großverbrauchern (über 5.000 m³ Abwasser/Monat), die im Messschacht der Einleitstelle gemessene Abwassermenge.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschildner in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende, Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschildner hat den Einbau der Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Der Zweckverband behält sich vor, den Einbau der Messeinrichtungen und die Zählerstände zu kontrollieren.
- (3) Soweit die angefallene Abwassermenge nach Absatz 1 nicht für den gesamten Veranlagungszeitraum gemessen wurde, die Messeinrichtung offensichtlich falsch anzeigt oder die zulässige Verkehrsfreigrenze der Messeinrichtung überschritten ist, ist der Zweckverband zur Schätzung der angefallenen Abwassermenge insbesondere nach folgenden Maßgaben berechtigt:
 1. unter Verwendung des Durchschnittsverbrauches des letzten fehlerfreien Ablesezeitraumes oder
 2. unter Verwendung einer Pauschale von 35 m³ pro Person und Jahr. Maßgebend für die Zahl der Personen ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

§ 43

Absetzungen

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschildners bei der Bemessung der Benutzungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- (2) Die Antragstellung nach Abs. 1 muss bis zum 31.12. des Jahres vorgenommen werden, für das die Absetzung erfolgen soll.
- (3) Der Gebührenschildner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch eine fest installierte Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist dem AZV ebenso wie

der Wechsel der Messeinrichtung mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein bzw. Ausbaus unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Ist der Einbau einer Messeinrichtung nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Pauschale Absetzungen bei landwirtschaftlichen Betrieben können abweichend von Absatz (3) auf Antrag ohne Nachweis durch eine Messeinrichtung pro Vieheinheit bei:

1. Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen in Höhe von 15 m³/Jahr
2. Geflügel in Höhe von 5 m³/Jahr

als nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt geltend gemacht werden. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu §51 des Bewertungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Die nach erfolgter Absetzung verbleibende Wassermenge muss für jede im Grundstück gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die pauschale Absetzmenge entsprechend zu verringern

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 44

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die abflusswirksame Grundstücksfläche. Abflusswirksame Grundstücksflächen sind:
1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,
- soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 45

Ermittlung der abflusswirksamen Grundstücksfläche

- (1) Die abflusswirksame Grundstücksfläche errechnet sich durch Vervielfachen der auf volle Quadratmeter abgerechneten bebauten und befestigten Flächen mit den Abflussfaktoren (Abs. 2). Bebaut und befestigt im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nicht vollständig aufgenommen werden kann, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Die abflusswirksame Grundstücksfläche berücksichtigt

die unterschiedlichen Grade der Wasserdurchlässigkeit der einzelnen Versiegelungsarten mit folgenden Abflussfaktoren:

1. Dächer:
 - 1.1. Standarddach (flach oder geneigt) 1,0
 - 1.2. Gründach und Grünüberdeckung mit einer Aufbauhöhe von 10 bis 30 cm 0,5
 - 1.3. Gründach und Grünüberdeckung mit einer Aufbauhöhe von mehr als 30 cm 0,2
 - 1.4. Kiesdächer 0,5
2. Befestigte Flächen:
 - 2.1. Asphalt, Beton 1,0
 - 2.2. Pflaster, Platten, Verbundsteine 0,6
 - 2.3. Kies, Schotter, Rasengittersteine oder vergleichbar wasserundurchlässige Materialien 0,2
3. Versickerungsanlagen

Mulden/Mulden – Rigolen – Systeme mit Überlauf und Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und einem Stauraumvermögen von 2,0 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche 0,2
4. Andere Versiegelungsarten:

Für bebaute und befestigte Flächen anderee Art gilt derjenige Faktor, der der in Ziffer 1 bis 3 genannten Versiegelungsart bezüglich seiner Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.
5. Dachflächen, deren Niederschlagswasser während der Vegetationszeit zu Bewässerungszwecken in Regentonnen aufgefangen werden, werden mit 42 % der nach Ziffer 1 ermittelten Fläche herangezogen.

- (3) Maßgebend für die Berechnung der abflusswirksamen Grundstücksfläche ist der Zustand des Grundstücks zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht gilt der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Änderungen der abflusswirksamen Grundstücksfläche werden nach Anzeige des Grundstückseigentümers oder der sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zum Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats jahresanteilig berücksichtigt.

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

§ 46

Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 47

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird **2,77 €** je Kubikmeter Abwasser. Dies gilt auch für sonstiges Wasser und Abwasser nach § 7 Abs. 3, das in Abwasseranlagen im Sinne von Satz 1 eingeleitet wird.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird **0,87 €** je Quadratmeter abflusswirksamer Fläche und Jahr.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird **21,44 €** je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
 1. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird **28,20 €** je Kubikmeter Abwasser,
 2. im Falle des § 46 Abs. 3 S. 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen **0,74 €** je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, S. 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr **0,74 €** je Kubikmeter Abwasser.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 48

Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Mit Einleitern, die über das normale Maß verschmutztes Abwasser (900 mg CSB) einleiten, sind gesonderte Verträge abzuschließen (Einleiterverträge).
- (2) In den Einleiterverträgen sind insbesondere Regelungen über
 - Verschmutzungswerte und Messungen
 - Starkverschmutzerzuschläge
 - Abrechnungsmethoden
 festzuschreiben.
- (3) Überschreitet das in die häuslichen Abwasseranlagen der öffentlichen Einrichtung (§ 1 Abs. 1) eingeleitete die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:
 1. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 901 mg/l bis 1800 mg/l um
12,16 %
 2. für jede weitere angefangene 900 mg/l um jeweils weitere
12,16 %

§ 49

Verschmutzungswerte

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser durch den Zweckverband nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens 4 Abwasserunter-

suchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden vom Zweckverband innerhalb des Veranlagungszeitraumes in einem Abstand von mindestens 4 Wochen durchgeführt.

- (2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Absatz 1 werden vom Zweckverband an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als 12 Stunden zu entnehmen.
- (3) Den Werten nach Absatz 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:

Chemisch-oxidierbare Stoffe: chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38 409 H 41 (in der jeweils gültigen Fassung).

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen. Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden gesetzten Zustand.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 50

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht des Gebührenschuldners Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Frühestens entsteht sie jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung oder der Einleitung von stark verschmutztem Abwasser. Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners (§ 40 Absatz 1) geht die Gebührenpflicht ab dem der Rechtsänderung folgenden Monat auf den neuen Gebührenschuldner über. Maßgebend ist die Rechtsänderung im Grundbuch. Ersatzweise gilt die Erklärung des Eigentumswechsels durch Verpflichtungserklärung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 47 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 und 5 und des § 48 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, mindestens jedoch der Zeitraum ab Entstehung der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres.

Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners (§ 40 Absatz 1) entsteht die Gebührenschuld des bisherigen Gebührenschuldners bereits mit Übergang der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 3 bis 5. Veranlagungszeitraum ist für den bisherigen Gebührenschuldner der Zeitraum ab Beginn des Kalenderjahres bis zum der Rechtsänderung folgenden Monat und für den neuen Gebührenschuldner ab dem der Rechtsänderung folgenden Monat bis zum Ende des Kalenderjahres.

- (3) In den Fällen des § 47 Abs. 3, 4 Nr. 1 entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (4) Die Abwassergebühren sind
 1. in den Fällen des § 47 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 und 5 zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
 2. in den Fällen des § 47 Abs. 2 vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
 3. in den Fällen des § 47 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 wird die Gebühr mit der Aufforderung fällig.

- (5) Bei Großverbrauchern (über 5.000 m³ Abwasser/Monat) entsteht die Gebührenschild für die Fälle des § 47 Abs. 1 und 5 und des § 48 jeweils zum Ende eines Kalendermonats für den jeweiligen Kalendermonat. Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 51 Vorauszahlungen

- (1) In den Mitgliedsgemeinden Eilenburg, Doberschütz, Zschepplin mit den Ortsteilen Naundorf, Rödgen, Steubeln, Krippelna, Zschepplin und Noitzsch sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 47 Abs. 1, 4 Nr. 2 und 5 zum 1.04.; 1.06.; 1.08.; 1.10. und 1.12. eines jeden Jahres zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen.
- (2) In der Gemeinde Krostitz sind zum letzten Werktag der Monate Februar bis Dezember eines jeden Jahres monatlich auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 47 Abs. 1, 4 Nr. 2 und 5 Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen.
- (3) Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt. Ändert sich die Gebührenschildhöhe, so wird die Vorauszahlung anteilig angepasst.

VI. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 52 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:
1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse (Änderung des Gebührenschildners nach § 40) an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück; Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer, dinglich Berechtigten bzw. Gebührenschildner. Mit der Anzeige über den Wechsel ist auch der dort vereinbarte oder abgelesene Wasserzählerstand mitzuteilen.
 2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen mit Typ, Baujahr und Größe des Faul- bzw. Sammelraumes, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen oder Änderungen der Versiegelungsart, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
 4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
 5. die Inbetriebnahme einer Grundstückskläranlage,
 6. die Änderung des Namens oder der Postanschrift des Beitrags- oder Gebührenschildners oder seines Vertreters,
 7. die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Bemessung oder Erhebung der Gebühren und/oder Beiträge ändert oder ändern kann.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge des anfallenden Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und des sonstige Wasser, soweit es in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird bzw. werden soll (§ 42 Abs. 1 Nr. 4) und
 3. die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
 3. den Einbau und Wechsel von Messeinrichtungen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2,
 4. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
 5. die Ergebnisse der Wartung der Grundstückskleinkläranlagen, sobald der Zweckverband dazu auffordert,
 6. Betriebsstörungen, Außerbetriebnahmen und ähnliche Störungen im Betrieb der Grundstückskläranlagen, die eine Nichteinhaltung der erforderlichen Reinigungsleistung besorgen lassen;
 7. der Anfall von Schmutzwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann (§ 48 Abs. 3),
 8. wenn bei Großeinleitern mit einer jährlichen Schmutzwassermenge von mehr als 5.000 m³ zu erwarten ist, dass sich im Verlaufe des Veranlagungszeitraumes die Abwassermenge gegenüber dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum um mehr als 30 % erhöhen oder verringern wird.
- (4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53 Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 54**Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer**

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält.
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 Wartungen einer Kleinkläranlage nicht durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb ausführen lässt,
 7. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube nach deren endgültiger Stilllegung nicht bis zum Ende des dritten folgenden Kalenderjahres bzw. bis zum Ablauf eines Jahres nach dem rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreits aufbewahrt,
 8. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Zweckverband herstellen lässt,
 9. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
 10. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,

11. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
12. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
13. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
14. entgegen § 17 Satz 1 Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlage nicht gegen Rückstau sichert,
15. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
16. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen nicht zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt gewährt,
17. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 5 den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge nicht gewährt und die sonst erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
18. entgegen § 18 Abs. 3 die bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellten Mängel nicht unverzüglich beseitigt,
19. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 das Messprotokoll dem Zweckverband nicht unverzüglich zusendet,
20. entgegen § 52 seinen Anzeige- und Auskunftspflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
21. dezentrale Anlagen entgegen § 19 betreibt, Betriebstagebuch, Wartungs- und Entsorgungsnachweise nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 52 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VII. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 56****Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57**In-Kraft-Treten**

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 26.11.2020 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Eilenburg, 24.11.2022


Scheler
Verbandsvorsitzender



Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde fasste in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.11.2022 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr.	Inhalt
09/22	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
10/22	Beschluss zur Beauftragung Jahresvertrag „Hausanschlüsse“
11/22	Beschluss der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2023-2024
12/22	Beschluss der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
13/22	Beschluss der Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen

Scheler
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung (DERAWA)

Bekanntgabe

des DERAUA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung Beschluss Nr. 11/2022 vom 04.11.2022

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung 02/2022 am 04.11.2022 die folgende 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des DERAUA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 4. Dezember 2003 mit der Erweiterung vom 5. Mai 2009 und 1. Änderung vom 25. Juni 2020 beschlossen:

Einleitung

wird ergänzt:

Aufgrund von § 9 der Satzung des DERAUA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 4. Dezember 2003 sowie § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl I S. 2010), hat die Verbandsversammlung des DERAUA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung am 4. Dezember 2003, mit Erweiterung vom 5. Mai 2009, 1. Änderung vom 25. Juni 2020 und 2. Änderung vom 04. November 2022 folgende Ergänzungen zur AVBWasserV beschlossen:

XI. Ablesung und Abrechnung (zu §§ 20, 24, 25 AVBWasserV)

Punkt 4. wird ergänzt:

4. Für die Mengenerfassung, als Grundlage für die Rechnungsstellung und für die Versorgungsnetzoptimierung ist der Zweckverband DERAUA dazu berechtigt (im Rahmen der Wahrnehmung seines Messeinrichtungs-Bestimmungsrechts aus § 18 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV) auch fernauslesbare Messeinrichtungen zu nutzen.
 - a. Die gewählten Messeinrichtungen sind von den angeschlossenen Kunden zu nutzen.
 - b. Liegt ein berechtigtes Interesse eines Kunden vor, kann dieser das Abschalten der Fernauslesbarkeit verlangen. Das berechnete Interesse ist kundenseitig zu belegen.
 - c. Festlegung der Ableseintervalle
 - zur Abrechnung – einmal jährlich und bei Kundenwechsel bzw. auf Wunsch des Kunden
 - zur turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung täglich und häufiger bei Vereinbarungen mit den Kunden.
 - d. Der Zweckverband DERAUA verpflichtet sich die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere Datenschutzgrundverordnung, bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten einzuhalten.
 - e. Sollte die Fernauslesung kundenseitig gestört werden ist eine erneute Fernablesung möglich. Bei dauerhafter Unterbrechung ist eine Schätzung zulässig. Darüber hinaus ist eine physische Ablesung vor Ort möglich. Die erhöhten Kosten sind kundenseitig zu tragen.

XIV. In-Kraft-Treten, Sonstiges

Punkt 1. wird ergänzt:

Die 2. Änderung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

gez. Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Verschiedenes

Blutspende in Nordsachsen

Datum	Spendelokal	Straße/ Ort	Uhrzeit
20.12.2022	Rathausaal	Markt 1 04889 Schildau	15:30-18:30
22.12.2022	Bürgerhaus	Securiusstr. 34 04509 Delitzsch	15:30-19:00
28.12.2022	Arbeit und Bildung e.V.	Süptitzer Weg 51 04860 Torgau	14:30-18:30

Auch im Dezember werden Blutspendetermine angeboten. Aufgrund der aktuellen Situation sind allerdings jederzeit Änderungen möglich.

Das Portal www.blutspende-nordost.de wird daher täglich aktualisiert.

Kleiner Adventsmarkt im NaturparkHaus

Die Naturschutzstation im NaturparkHaus Dübener Heide (Neuhofstraße 3a, 04849 Bad Dübener Heide) lädt am 10. Dezember zu einem kleinen Weihnachtsmarkt ein. Unter dem Motto „nachhaltiges Weihnachten“ können Sie ab 14 Uhr im Innenhof der NaturparkHäuser einheimische Kiefern und Misteln erwerben, anregende Gespräche mit den Naturparkmitarbeitern führen, kleine Geschenkverpackungen aus alten Postkarten herstellen, alte ungeliebte Weihnachtsdeko gegen ein neues Lieblingsstück tauschen und ab 15 Uhr ein Improvisationstheater genießen. Für das leibliche Wohl sorgen Christian Freitag mit regionalen Wildspezialitäten vom Grill, die Naturfreunde Bad Dübener Heide und der Imker Danilo Grüneberg mit Honig und Honiggglühwein. Wer Interesse am Deko-Tausch-Tisch hat, bringt gern ausgediente Weihnachtsdekorationen mit und stellt sie an diesem Nachmittag zum Tausch zur Verfügung.

Mit Haushaltsbuch 100 Euro verdienen

Für die größte freiwillige Befragung der amtlichen Statistik, die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (kurz EVS), werden laut einer Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Sachsen interessierte Haushalte gesucht. Unter dem Motto „Wo bleibt mein Geld?“ führen das Statistische Bundesamt (Destatis) und die Statistischen Ämter der Länder von Januar bis Dezember 2023 die nächste EVS durch. Rund 5 000 Haushalte in Sachsen können sich daran beteiligen. Als Dankeschön gibt es eine Geldprämie von mindestens 100 Euro. Was ist dafür zu tun? Jeder Haushalt dokumentiert drei Monate lang seine Ausgaben zum Beispiel für Lebensmittel, Bekleidung und Freizeit. Darüber hinaus werden Fragen zum Haushalt, der Wohnsituation, Ausstattung mit bestimmten Gebrauchsgütern, Vermögenssituation sowie den Haushalts- und Personeneinkommen gestellt. Zusätzlich wird jeder fünfte Haushalt zwei Wochen lang detailliert die Ausgaben und gekauften Mengen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren erfassen. Dies ist wichtig, um den Anteil unterschiedlicher Nahrungsmittel an den gesamten Lebensmittelausgaben bestimmen zu können. Erstmals können die Haushalte per App auf mobilen Endgeräten und/oder über den Browser als Webanwendung (Web App) an der EVS 2023 teilnehmen. Die Teilnahme über Papierfragebogen ist aber ebenfalls möglich. Die Ergebnisse der EVS sind Datengrundlage für die Festsetzung von Unterstüt-

zungsleistungen, wie beispielsweise das Bürgergeld. Auch in die Berechnung der Inflationsrate fließen die Daten ein. Daneben können Fragen beantwortet werden wie: Wofür geben die Menschen in Deutschland wieviel Geld aus? Wie hoch sind die Ausgaben für Lebensmittel, Wohnen, Verkehr und andere Dinge? Die Teilnehmenden selbst können sich mit der EVS einen Überblick über ihre Einnahmen und Ausgaben verschaffen. www.evs2023.de

Verein des Jahres kommt aus Nordsachsen

„Wir brauchen engagierte Menschen, die zum Zusammenhalt in ihrer Region beitragen und sie voranbringen. Unsere Preisträger stehen für viele Persönlichkeiten, die Herausforderungen annehmen und etwas bewegen. Sie können stolz auf das Erreichte sein“, würdigt der Geschäftsführende OSV-Präsident, Ludger Weskamp in einer Pressemitteilung die diesjährigen Gewinner des Vereinspreises des Ostdeutschen Sparkassenverbands (OSV). Vorurteile gegen psychisch Kranke und gegen die psychiatrische Versorgung abzubauen, das hat sich der Landessieger im Freistaat Sachsen vorgenommen: der Verein Rosengarten aus Wermisdorf (Landkreis Nordsachsen).

Er arbeitet mit Selbsthilfe- und Angehörigengruppen. Er organisiert Informationsveranstaltungen, klärt über psychische Erkrankungen auf und baut somit Vorurteile ab. Darüber hinaus hat er in Schloss Hubertusburg das Kunst-, Ausstellungs- und Integrationsprojekt „Karl Hans Janke“ initiiert. Janke, selbst Psychatriepatient, war ein genialer Erfinder und wurde als Phantast und Irrer verurteilt.

Ludger Weskamp, der Landrat des Landkreises Nordsachsen, Kai Emanuel sowie Daniela Laupitz, Leiterin der Filiale Oschatz der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig übergaben den Preis an die Vereinsvorsitzende Steffi Saupe. Die Kategorie „Verein des Jahres“ richtet sich an Vereine aus den Bereichen Soziales, Kultur, Sport und Wirtschaft, deren Mitglieder besondere Leistungen mit hoher gesellschaftlicher und regionaler Bedeutung vorweisen können.

Insgesamt haben sich 195 Kandidaten beworben. Ausgezeichnet wurde in Potsdam je ein Preisträger aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt in den Kategorien „Unternehmen des Jahres“, „Verein des Jahres“ und „Kommune des Jahres“.



Kai Emanuel (Landrat Nordsachsen), Daniela Laupitz (Leiterin der Filiale Oschatz der Sparkasse Leipzig), Steffi Saupe (Zweite Vorsitzende des Rosengarten e. V.) und Ludger Weskamp (OSV-Präsident) zur Ehrung des „Vereins des Jahres“

**Schießwarnung Nr. 49 und 50/2022 für den
Standortübungsplatz HOLZDORF
„Annaburger Heide“
1. Änderung**

- 1) Auf dem Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“ Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo.	05.12.2022	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di.	06.12.2022	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	07.12.2022	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	08.12.2022	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr.	09.12.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa.	10.12.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So.	11.12.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mo.	12.12.2022	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	
Di.	13.12.2022	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi.	14.12.2022	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do.	15.12.2022	07:00 - 20:00	A/StOÜbPL	Übung/ Jagd
Fr.	16.12.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Jagd
Sa.	17.12.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So.	18.12.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	

- 2) Für den StOÜbPI Holzdorf insgesamt gilt grundsätzlich **Betrete- und Befahrverbot.**

Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.

Es ist verboten,

- den StOÜbPI Holzdorf „Annaburger Heide“ unbefugt zu betreten,
- sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
- Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.

Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des StOÜbPI Holzdorf sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönewalde sofort telefonisch zu melden.

- 3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den StOÜbPI Holzdorf nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.
- 4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen auf dem StOÜbPI Holzdorf „Annaburger Heide“.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet!

Reihs, StFw u. FwStOAngel